

Förderverein Philipp-Holzmann-Schule

Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein Philipp-Holzmann-Schule. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die pädagogische Arbeit in der Philipp-Holzmann-Schule zu fördern und die bessere Betreuung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen zu helfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen wird nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck soll zumindest durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) die Organisation von zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten für Schülerinnen bzw. Schüler, Lehrerinnen bzw. Lehrer und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Schule; z.B.: Fortbildungsmöglichkeiten über das Hessische Institut für Lehrerfortbildung hinaus; Austauschprojekte mit europäischen Berufs- und Technikerschulen; Praktika in Betrieben und Behörden u.ä.;
- b) die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel; Modelle; Laborausstattung; Videoarbeitsplatz; CAD-Arbeitsplatz u.ä.;
- c) den Aufbau und die Förderung von Projekten und Unternehmungen, die die bessere Förderung und Betreuung von Schülerinnen bzw. Schülern zum Ziel haben;
- d) die Sammlung von Spenden;
- e) Bildungsarbeit für Schülerinnen bzw. Schüler, Lehrerinnen bzw. Lehrer und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; z.B.: Sprachkurse; Supervision; Arbeitsgruppen zur Unterstützung lernschwacher Schülerinnen bzw. Schüler u.ä.;
- f) Bereitstellung von Mitteln für Forschungszwecke und Aufgaben, die im Interesse der Schule und des Ausbildungszieles der Schülerinnen bzw. Schüler notwendig sind;
- g) Pflege der Beziehungen zwischen der Schule, den Betrieben, den Kammern und den Innungen, den Verbänden, den ehemaligen Lehrerinnen bzw. Lehrern, Schülerinnen bzw. Schülern und den anderen Freunden der Schule.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die an der Arbeit des Vereins aktiv teilnehmen.

Fördernde Mitglieder können Personen, Firmen und andere Institutionen sein, die die aktive Arbeit des Vereins durch Spenden und andere Tätigkeiten fördern.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen berufen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Berufung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben mit vollendetem 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben Antrags- und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand.

Der Verein kann Mitglieder als Angestellte beschäftigen. Diese dürfen aber während der Anstellungszeit keine Funktion im Verein ausüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum fördernden Mitglied muss dem Vorstand zu Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er wird wirksam mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es ist eine Frist von 3 Monaten zum Jahresende des Geschäftsjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, nach einem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Eine Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses ist einzuhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 6: Beiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Ordentliche Mitglieder in Ausbildung zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Der Beitrag ist, auch bei Austritt, Ausschluss oder Eintritt im laufenden Jahr jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlen.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Förderkreis
3. die Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1.1 Erste Vorsitzende bzw. erster Vorsitzender
- 1.2 Zweite Vorsitzende bzw. zweiter Vorsitzender
- 1.3 Schriftführern bzw. Schriftführer
- 1.4 Kassiererin bzw. Kassierer
- 1.5 Mindestens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende, die

2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende sowie die Kassiererin bzw. der Kassierer.

Der Verein wird jeweils von zwei dieser vorgenannten Vorstände vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt Vereinsbeschlüsse aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die entweder von der 1. Vorsitzenden bzw. von dem 1. Vorsitzenden oder von drei Vorstandsmitgliedern einberufen worden sind. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung stattfinden.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion berechtigt und jeweils rechtzeitig einzuladen.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Förderkreises und Gäste können auf Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

§ 9: Der Förderkreis

Die fördernden Mitglieder des Vereins bilden den Förderkreis.

Der Förderkreis ist zu einer Versammlung pro Kalenderjahr von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einzuladen.

Der Förderkreis hat die Aufgabe, Berichte und Planungen des Vorstandes zu diskutieren und Vorhaben zu unterstützen, Anträge zu stellen und den Vorstand zu beraten.

Der Förderkreis wählt mit einfacher Mehrheit eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, der die Aufgaben in Abs. 3 dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber wahrnimmt.

Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens zu einer Sitzung pro Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung für alle Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. In diesem Falle hat die Einberufung binnen eines Monats zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Genehmigung einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschluss über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes

Die Vorstandswahlen leitet ein dreiköpfiger Wahlausschuss, der nur das aktive Wahlrecht hat.

§12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder eine aus der Mitgliederversammlung heraus gewählte Sitzungsleiterin bzw. ein Sitzungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

Wahlen finden nur auf Antrag geheim statt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

§ 13: Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich als Ergebnisprotokoll (paginierte Seitenfolge in einem Hefter) festzuhalten.

Von Sitzungen des Förderkreises sind einfache Protokolle anzufertigen, die den fördernden Mitgliedern und dem Vorstand zugestellt werden.

Protokolle sind zu unterzeichnen und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

§ 14: Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen vornehmen.

§ 15: Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereines

Die Änderung des Zweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder durch geheime Abstimmung beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist binnen 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei der 2. Mitgliederversammlung wird die Änderung des Zweckes sowie die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main als Schulträger der Philipp-Holzmann-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bevor die beschlossene Auflösung des Vereins endgültig in Kraft tritt, erfolgt nach dem Beschluss zur Auflösung eine fünfjährige Ruhe der Vereinstätigkeiten, um eine eventuelle Neuaufnahme des Vereinslebens zu ermöglichen.

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. November 1996 beschlossen.

Frankfurt am Main, den 28. November 1996